

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR
CATERINGVERANTSTALTUNG DES
STUDIERENDENWERKS
VORDERPFALZ

GÜLTIG AB DEM 08.01.2024



Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Zustandekommen des Vertrages / Bestellung	2
3	Preise	3
4	Eigentumsvorbehalt	3
5	Änderungen, Rücktritt & Kündigung	3
6	Service Personal.....	5
7	Lieferung (Speisen, Getränke & Geschirr)	5
8	Überlassung von Gegenständen / Bruch.....	6
9	Mitbringen von Essen und Getränken.....	6
10	Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen	7
11	Gewährleistung.....	7
11	Haftung.....	7
12	Datenschutz	8
13	Rechnung & Zahlung.....	9
14	Gerichtstand	9
15	Schlussbestimmung / Verschiedenes	9

1 Geltungsbereich

(1) Die Leistungen des Anbieters für Bewirtungen des Studierendenwerks Vorderpfalz erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

(2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt ist.

2 Zustandekommen des Vertrages / Bestellung

(1) Unsere Angebote im Internet stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, Waren zu bestellen. Bestellungen beim Studierendenwerk Vorderpfalz sind mit einem entsprechenden Vorlauf an den Küchenleiter zu senden. Die Vorlaufzeit ist an den Umsatz gekoppelt und entspricht folgender Staffelung:

Bestellsumme	Vorlaufzeit
Ab 150,00 € - 250,00 €	10 Werkstage
Zwischen 250,01€ – 1000,00 €	15 Werkstage
Ab 1000,01 €	20 Werkstage

(1.1) Werden die vom Studierendenwerk Vorderpfalz angegebenen Vorlaufzeiten nicht vom Auftraggeber eingehalten, behält sich das Studierendenwerk Vorderpfalz vor den Auftrag nicht anzunehmen, bzw. einen Aufschlag von 10% auf die Endsumme aufzuschlagen.

(1.2) Der Mindestrechnungswert für eine Bewirtung liegt bei 150 Euro Netto. Alle darunterliegenden Rechnungswerte, werden automatisch um die Differenz bis zu 150 Euro Netto angepasst.

(2) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch das Studierendenwerk Vorderpfalz zustande. Die Rechnung wird per Post oder Email durch das Studierendenwerk versandt. Hierbei muss auch der/die Rechnungsempfänger/in (natürliche Person) von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber benannt werden.

(3) Alle Vereinbarungen, insbesondere mündlich oder fernmündlich getroffene Absprachen, werden erst bindend, wenn diese durch das Studierendenwerk Vorderpfalz schriftlich bestätigt sind.

(4) In der Vorlesungsfreien Zeit behält sich das Studierendenwerk Vorderpfalz vor, nicht das gesamte Sortiment vorrätig zu haben. Bei Bedarf kann mit der Küchenleitung ein alternatives Angebot besprochen und schriftlich fixiert werden.

3 Preise

(1) Es gelten jeweils die Preise unseres individuellen Vertragsangebots. Sämtliche, dem Auftraggeber überlassene Preislisten sind unverbindlich.

(2) Alle im Bestelldokument sowie in diesen AGB genannten Preise verstehen sich ohne der zurzeit geltenden Umsatzsteuer.

(3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht mit ein, es sei denn, diese wird gesondert ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Studierendenwerk Vorderpfalz allgemein für Leistungen der hier in Rede stehenden Art berechnete Preis, so kann das Studentenwerk Vorderpfalz den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend erhöhen.

(4) Alle Waren außerhalb des normalen Sortiments sind nach Rücksprache mit der Wirtschaftsabteilung zum aktuellen Tagespreis zu kalkulieren.

4 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Studierendenwerks Vorderpfalz.

5 Änderungen, Rücktritt & Kündigung

(1) Jede Änderung seitens des Auftraggebers ist einer zuständigen Mitarbeiterin oder einem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Catering schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist der ursprüngliche Vertrag bindend. Bei Erhöhung der vereinbarten Personenzahl hat das Studierendenwerk Vorderpfalz das Recht, Produkte, die aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr nachbestellt werden können, durch gleichwertige Produkte zu ersetzen.

(2) Ein Herabsetzen der vereinbarten Personenzahl ist nur bis zu drei Arbeitstagen vor der Veranstaltung möglich. Bei Minderungen die mehr als 10% der vereinbarten Personenzahl ausmachen, behält sich das Studierendenwerk Vorderpfalz das Recht vor, die durch den Ursprungsauftrag entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Zusätzlich bestellte Leistungen und Produkte werden in Rechnung gestellt.

(3) Die Stornierung eines bereits erteilten Auftrages ist bis zu elf Werktagen vor Beginn der Veranstaltung möglich. Das Recht des Studierendenwerkes, eventuell schon angefallene Kosten für die Veranstaltung in Rechnung zu stellen, bleibt davon unberührt.

(4) Zum unentgeltlichen Abbestellen oder Stornieren ist der Veranstalter nur berechtigt, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(5) Wenn gastronomische Leistungen vertraglich vereinbart sind, werden dem Veranstalter bei Stornierungen folgende Entgelte (in % vom Vertragspreis) in Rechnung gestellt:

- Rücktritt ab 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 30 %
- Rücktritt ab 07 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- Rücktritt ab 05 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 80 %
- Rücktritt ab 03 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 100 %

(5.1.) Bei einer Vertragsunterzeichnung im Zeitraum von einer Woche bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden neben in Punkt 5. genannten Stornierungszeiträumen in jeden Fall bei Stornierung ab sechs Tage vor Veranstaltungsbeginn die Kosten zu 100 % in Rechnung gestellt.

(6) Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.

(7) Die Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den das Studierendenwerk Vorderpfalz zu vertreten hat. Das Studierendenwerk Vorderpfalz muss sich außerdem in jedem Falle ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

(8) Das Studierendenwerk kann im Rahmen des Vertrags vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Die Vorauszahlung wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.

(9) Wird eine vom Studierendenwerk Vorderpfalz verlangte, vertraglich vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheit innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nicht geleistet, so ist das Studierendenwerk Vorderpfalz zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn der betreffende Vertrag nicht termingerecht und rechtskräftig unterschrieben dem Studierendenwerk Vorderpfalz zugeht.

(9.1) Ferner ist das Studierendenwerk Vorderpfalz berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn höhere Gewalt oder andere vom Studierendenwerk Vorderpfalz nicht zu vertretende widrige Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar oder gar unmöglich machen, falls Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel zum Veranstalter oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden und falls der Veranstalter gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

(9.2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist das Studierendenwerk Vorderpfalz hierbei mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Veranstalter in diesem Fall zur Erstattung der Vorlagen dem Studierendenwerk Vorderpfalz gegenüber verpflichtet.

6 Service Personal

(1) Alle Angebote und Bewirtungsservices verstehen sich ohne den Einsatz von Servicepersonal. Sollte Service für die Dauer der Veranstaltung gewünscht sein, so muss er bei der Bestellung der Bewirtschaftung mit in Auftrag gegeben werden. Diese Personaleinsätze werden nach zeitlichem und personellem Aufwand in Rechnung gestellt. Die zeitliche Taktung der Berechnung erfolgt im 15 Minuten Takt. Die Arbeitszeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Das Studierendenwerk behält sich vor Zuschläge für Samstags-, Sonntags-, oder Feiertagsarbeit dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

7 Lieferung (Speisen, Getränke & Geschirr)

(1) Unsere Preise sind Abholpreise. Grundsätzlich ist keine Lieferung der Ware möglich.

(1.1) Lieferungen sind Sonderleistungen und müssen mit dem Studierendenwerk individuell abgestimmt werden. Bei Veranstaltungen, bei denen ein Vollservice gewünscht wird, behält sich das Studierendenwerk Vorderpfalz vor, nach Absprache mit der Küchenleitung, dass die bestellte Ware geliefert werden kann. Dies bedeutet, dass mindestens eine Stunde Servicepersonal berechnet wird. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

(2) Auf Wunsch können für jede Veranstaltung in Verbindung mit einem Auftrag an das Studierendenwerke Geschirr, Besteck, o.ä. gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden. Die mögliche Abnahmemenge richtet sich nach der Verfügbarkeit am Standort. Die Mietpreise betragen für Geschirr und Gläser 0,5€ pro Teil und bei Besteck 0,2€ pro Teil. Sämtliche Miet- und Leihgegenstände sind und bleiben Eigentum des Studierendenwerkes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sie pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust werden Reparatur oder Neuanschaffung der gemieteten und geliehenen Gegenstände in Rechnung gestellt.

(3) Bei Selbstabholung von Leistungen durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen ist Erfüllungsort der jeweils schriftlich vertraglich vereinbarte Ort.

(3.1) Bei Anlieferungen durch das Studentenwerk (ohne Service) in Räume des Veranstalters ist der Erfüllungsort die Eingangstür zum Gebäude, in welchem sich die Räume des Veranstalters befinden.

(3.2) Bei Anlieferung mit Service und/oder Aufbau in Räume/n des Veranstalters sind der Erfüllungsort die Räume des Veranstalters.

(4) Erfolgt die Versendung mit Fahrzeugen des Studierendenwerkes Vorderpfalz, so geht die Gefahr an einer zufälligen Verschlechterung oder Untergang mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge am Bestimmungsort des Kunden auf diesen über. Der Kunde trägt die Transportkosten von dem Firmensitz des Studierendenwerkes Vorderpfalz bis zu dem Bestimmungsort.

(5) Das Studierendenwerk Vorderpfalz ist bemüht, die Liefertermine einzuhalten. Gelingt dies im Einzelfall nicht, so akzeptiert der Kunde eine Toleranz von bis zu 60 Minuten.

(6) Die Bestellungen von Buffets / Fingerfood / Suppen / Eintöpfen sind ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 20 Personen möglich.

(7) Sind bei einer Veranstaltung Getränelieferungen auf Kommission bestellt, so werden mindestens 50% der bestellten und gelieferten Getränke unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Menge in Rechnung gestellt. Bei einem höheren als 50%-igen Verbrauch werden die tatsächlich verbrauchten Mengen abgerechnet. Fehlendes Pfandgut wird in Rechnung gestellt. Der endgültige Verbrauch und die Fehlmengen werden nach dem Rücktransport der Waren von Mitarbeitern des Studierendenwerks Vorderpfalz gezählt und festgestellt.

(7.1) Des Weiteren können bei der Getränkebestellung nur ganze Kisten bestellt und auch nur sortenrein wieder zurückgenommen werden. Falls der Auftraggeber unterhalb dieser Menge Getränke bestellt, behält sich das Studierendenwerk Vorderpfalz vor die Menge auf ganze Kisten aufzufüllen.

8 Überlassung von Gegenständen / Bruch

(1) Soweit dem Kunden Gegenstände leihweise überlassen werden, darf er diese nur zu dem vereinbarten Zweck und an dem vertraglich vorgesehenen Ort benutzen.

(2) Die Mietpreise für Leihgeschirr setzen voraus, dass alle Mietgegenstände vollständig und unbeschädigt zurückgegeben werden. Die Rücknahme erfolgt bis zur abschließenden Prüfung unter Vorbehalt. Eventueller Bruch wird zu aktuellen Einkaufspreisen des Studierendenwerks in Rechnung gestellt.

9 Mitbringen von Essen und Getränken

(9.1.) Speisen und Getränke zu den vertraglich gebundenen Veranstaltungen stellt ausschließlich das Studierendenwerk Vorderpfalz. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall wird ein Korkgeld berechnet:

- pro Person 5,00 EUR

(9.2.) Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Studierendenwerk Vorderpfalz insoweit von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Die mitgebrachten Speisen und Getränke müssen mindestens den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.

(9.3.) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial in Räume des Studierendenwerks Vorderpfalz hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Studierendenwerk Vorderpfalz ist berechtigt hierfür eine behördliche Genehmigung zu verlangen. Wegen der möglichen Beschädigung sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen an Wänden und Decken nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Studierendenwerk Vorderpfalz zulässig.

(9.4.) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle von ihm eingebrachten Gegenstände mit Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen bzw. fachgerecht entsorgen zu lassen. Dem Studierendenwerk Vorderpfalz obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

10 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

(1) Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Studierendenwerk Vorderpfalz übernimmt keine Bewachungspflichten. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

11 Gewährleistung

(1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz versichert, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Waren mit größter Sorgfalt und vorschriftsmäßig transportiert werden. Das Studierendenwerk Vorderpfalz haftet nach Ablieferung beim Auftraggeber nicht für Schäden an der Ware durch unsachgemäßen Umgang, etwa durch fehlerhafte Lagertemperaturen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gelieferte Ware bei Empfang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen.

(2) Im Falle eines Mangels hat der Kunde die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

(3) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(4) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt für die Gewährleistungsansprüche des Kunden Folgendes als vereinbart: Offensichtliche Mängel müssen gegenüber dem Anbieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung der Ware schriftlich angezeigt werden, verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Bekannt werden schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht fristgerecht, sind die Gewährleistungsrechte des Kunden bezogen auf den nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen. Das gilt jedoch nicht, soweit der Anbieter den Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine entsprechende Garantie übernommen hat. Gewährleistungsansprüche verjähren – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Kaufsache an den Unternehmer.

11 Haftung

(1) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung des Anbieters sowie der Erfüllungsgehilfen des Anbieters auf den nach der Warenart vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen aus Produkthaftung oder aus Garantie sowie bei Ansprüchen aufgrund von Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei Verlust Ihres Lebens.

(3) Mit Übernahme der Ware durch den Kunden geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung und Verschlechterung einschließlich der Haftung für die Einhaltung der gesetzlichen HACCP-Bestimmungen gegenüber Dritten auf den Kunden über.

(4) Der Veranstalter haftet gegenüber dem Studierendenwerk Vorderpfalz für alle Schäden, die am Inventar, am Gebäude und den Außenanlagen durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt in von ihm bereitgestellten Räumlichkeiten die Verkehrssicherungspflicht. Der Auftraggeber hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig und auf seine Kosten einzuholen.

(4.1) Für den Zeitraum der Veranstaltung hat der Veranstalter einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuweisen. Das Studierendenwerk Vorderpfalz hat das Recht, einen Deckungsnachweis zu verlangen.

(4.2) Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er gegenüber dem Studierendenwerk Vorderpfalz zusammen mit dem/den Veranstalter/n als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber hat alle Veranstalter namentlich dem Studierendenwerk Vorderpfalz mitzuteilen.

(4.3) Das Studierendenwerk Vorderpfalz ist nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

12 Datenschutz

(1) Die für die Auftragsabwicklung notwendigen persönlichen Daten des Kunden werden gespeichert. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Der Besteller versichert mit seiner Bestellung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und erklärt sich damit einverstanden.

13 Rechnung & Zahlung

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung auf unserer Website aufgeführten Preise. Alle Preise gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Rechnungstellung erfolgt auf postalischem Wege. Die Zahlung des Kaufpreises ist möglich per Überweisung auf Rechnung. Unsere Rechnungen sind nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug sofort zahlbar. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sowie angemessene Mahngebühren zu fordern. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugsschaden geltend machen, hat der Besteller die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

(4) Sollte die Neuausstellung einer bereits geschriebenen Rechnung gewünscht werden, so behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu berechnen.

14 Gerichtsstand

(1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit diese Rechtswahl nicht dazu führt, dass ein Verbraucher hierdurch zwingenden verbraucherschützenden Normen entzogen wird.

(2) Sind die Vertragsparteien Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist das Gericht an unserem Sitz in Landau zuständig, sofern nicht für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

15 Schlussbestimmung / Verschiedenes

(1) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

(2) Anstelle der ungültigen Bestimmungen gelten ihr möglichst nahekommende, gültige Bestimmungen. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Alle Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorgenannten Schriftformerfordernisses. Jegliche einseitigen Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

(4) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind Vertragsbestandteil und werden mit rechtskräftiger Unterschrift durch den Veranstalter in vollem Maße durch diesen anerkannt.

(5) Nach Veranstaltungsende (Ende einer Pause oder Ende einer Veranstaltung) werden nicht verbrauchte und nicht erneut verwendbare Speisen und Getränke durch das Studierendenwerk Vorderpfalz ohne Preisnachlass entsorgt. Wünscht der Veranstalter eine weitere Verwendung, so ist das im Vertrag zu vermerken und im Detail mit den anwesenden Servicekräften während der Veranstaltung abzusprechen. Hierzu hat der Veranstalter die Servicekräfte anzusprechen.

(6) Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz weder bereit noch verpflichtet. Das Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz fordert jedoch, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl, Internet: www.verbraucher-schlichter.de